Stadt Braunschweig

		TOP
Der Oberbürgermeister FB Zentrale Dienste 10.0	Drucksache 15056/12	Datum 15. Feb. 2012

Vorlage

Beratungsfolge	***Sitzung***			***Beschluss***			
	Tag	*Ö*	*N*	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Finanz- und Personalausschuss	08.03.2012	X					
Verwaltungsausschuss	13.03.2012		X				
Rat	20.03.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
0300 Rechtsreferat	☐ Ja ☒ Nein	☐ Ja ☒ Nein	☐ Ja ☒ Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Informationsfreiheitssatzung für die Stadt Braunschweig

„Die in der Anlage beigefügte Informationsfreiheitssatzung für die Stadt Braunschweig wird beschlossen."

Sachverhalt, Begründung, finanzielle Auswirkung: siehe nächste Seite

Sachverhalt, Begründung:

Der Rat hat zum Antrag der Fraktion Die Linke (Nr. 2011/11), eine Informationsfreiheitssatzung für Braunschweig zu beschließen, in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 zu TOP 42.12 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage des Antrages eine Vorlage mit entsprechender Begründung zur übernächsten Sitzung des Finanz- und Personalausschusses vorzulegen."

Zu der beantragten Informationsfreiheitssatzung wird folgendes ausgeführt:

1. Informationsfreiheitsgesetze, -satzungen, interkommunale Aktivitäten

Informationsfreiheitsgesetze sind beim Bund sowie in 11 Bundesländern in Kraft. Zweck dieser Gesetze ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

Neben Niedersachsen haben Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Sachsen kein Informationsfreiheitsgesetz verabschiedet.

Nunmehr gibt es in niedersächsischen Städten Anträge von Ratsfraktionen, den Zugang zu Informationen, die Informationsfreiheit, per Satzung zu regeln, auch wenn diese nur für den eigenen Wirkungskreis gelten. Erste Stadt in Niedersachsen ist Göttingen. Die Informationsfreiheitssatzung dort ist im Oktober 2011 in Kraft getreten. In Hameln, Cuxhaven und Osnabrück liegen entsprechende Ratsanträge vor. Die beantragten Satzungen orientieren sich an der der Stadt Göttingen.

2. Rechtliche Bewertung einer Informationsfreiheitssatzung

Dem Erlass einer Informationsfreiheitssatzung im Sinne des Antrages stehen keine rechtlichen Bedenken entgegen. Es handelt sich um eine freiwillige Angelegenheit, die vom Rat zu entscheiden ist.

Nach § 10 Abs. 1 NKomVG können die Kommunen ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. Diese sog. Satzungsautonomie ist integraler Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Sie betrifft aber nur Materien des eigenen Wirkungskreises, also alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Da für den Satzungserlass der Vorrang des Gesetzes greift, dürfen Satzungen nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen.

Eine Informationsfreiheitssatzung in beantragter Ausgestaltung wäre von der kommunalen Satzungsautonomie gedeckt, da sie eine Materie der örtlichen Gemeinschaft regeln würde. Es handelt sich um eine Fragestellung, die einen spezifischen örtlichen Bezug aufweist, da sie im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Zusammenleben der Menschen in der politischen Gemeinde betrifft.

Verstöße gegen Verfassungsrecht oder einfachgesetzliche Regelungen sind nicht ersichtlich.

3. Eigener Wirkungskreis, übertragener Wirkungskreis

Wie vorstehend ausgeführt, kann die beantragte Informationsfreiheitssatzung nur Materien des eigenen Wirkungskreises betreffen. In der Anlage 1 wird daher beispielhaft dargestellt, welche Aufgaben des eigenen Wirkungskreises von einer Informationsfreiheitssatzung betroffen wären

und welche nicht, da es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises handelt.

Zu beachten ist dabei der in § 9 der Anlage 2 geregelte Schutz personenbezogener bzw. personenbeziehbarer Daten.

4. Organisation der Aufgabenerledigung

Die Anträge auf Akteneinsicht würden dezentral von den aktenführenden Organisationseinheiten abschließend bearbeitet werden.

Eine zentrale Zuständigkeit für die Satzung (z. B. zentrale Ansprechperson bei der Stadt, Grundsatzfragen zur Satzung) wird für erforderlich gehalten. Diese sollte beim Fachbereich 10 Zentrale Dienste, beim Datenschutzbeauftragten, liegen.

5. Aufwand und finanzielle Auswirkungen

Nach einer Umfrage der Stadt Göttingen werden in den Städten (insbes. in bayerischen Städten) die mit der Satzung eingeräumten Informationsmöglichkeiten nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Die bisherigen Erfahrungen der Stadt Göttingen mit der eigenen Satzung bestätigen das. In der Anlage 1 ist die Einschätzung der Organisationseinheiten der Stadt aufgeführt, mit wie vielen Anträgen auf Akteneinsicht im Jahr sie rechnen. Im Ergebnis würde die zumeist geringe Zahl von Anträgen keine relevanten personellen bzw. stellenplanmäßigen Auswirkungen haben.

Die Akteneinsicht ist kostenpflichtig. Sofern im Zusammenhang mit einer Akteneinsicht Fotokopien o. ä. gewünscht würden, wären diese ebenfalls anhand der Verwaltungskostensatzung zu bezahlen; siehe § 14 der Satzung.

6. Satzung

Im Hinblick auf die Umsetzung des Ratsbeschlusses wird von der Verwaltung der Entwurf einer Informationsfreiheitssatzung beigefügt; siehe Anlage 2. Der Entwurf entspricht ganz weitgehend der vom Rat der Stadt Göttingen beschlossenen Satzung. Gegenüber der von der Fraktion Die Linke beantragten Satzung enthält der Entwurf gem. Anlage 2 folgende Abweichungen:

In § 7 Schutz öffentlicher Belange und Rechtsdurchsetzung enthält der Entwurf in Nr. 2 die Regelung, dass der Antrag auf Zugang zu Informationen insbesondere abzulehnen ist, soweit und solange „die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit geschädigt würden“ und in Nr. 8 die Regelung, dass der Antrag abzulehnen ist, wenn „die Bekanntgabe mit einem unvertretbaren personellen, zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden wäre“.
Darüber hinaus wurde im Entwurf auch der § 15 der Satzung der Stadt Göttingen übernommen.

Die Verwaltung hält insbesondere die Regelung des § 15 für erforderlich, weil es der üblichen Verwaltungspraxis entspricht, bei dezentraler Aufgabenerledigung eine zentrale Zuständigkeit festzulegen. Diese sollte - wie in Nr. 4 bereits ausgeführt - beim Fachbereich 10 Zentrale Dienste, beim Datenschutzbeauftragten, liegen.

I. V.

gez.

Lehmann
Erster Stadtrat

Anlagen